Sport Kreis Hochtaunus



Jugendordnung

§ 1 Name und Zusammensetzung

Die Sportkreisjugend Hochtaunus ist die Jugendorganisation des Sportkreises Hochtaunus. Sie vertritt alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in den Mitgliedsvereinen des Sportkreises.

§ 2 Aufgaben

Die Sportkreisjugend Sportkreis Hochtaunus führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Zentrale Aufgabe ist die Unterstützung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den örtlichen Vereinen. Dazu gehören:

- a) Entwicklung und Förderung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- b) Entwicklung und Förderung jugendgemäßer Organisationsformen;
- c) Qualifizierung von Vereinsmitarbeiter/innen zu überfachlichen Themen der Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein in enger Zusammenarbeit mit dem für Bildung verantwortlichen Vorstandsmitglied;
- d) Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Bildungseinrichtungen;
- e) Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationalen Jugendbegegnungen;
- f) Vertretung der Kinder- und Jugendinteressen nach innen und außen (im Sportkreisvorstand, bei der Sportjugend Hessen und in den kommunalen und freien Gremien der Kinder- und Jugendarbeit)

§ 3 Organe

Organe der Sportkreisjugend sind:

- a) die Sportkreis-Jugendvollversammlung
- b) der Sportkreis-Jugendausschuss

§ 4 Sportkreis-Jugendvollversammlung

- (1) Die Sportkreis-Jugendvollversammlung besteht aus
 - a) dem Vereinsjugendwart, der Vereinsjugendwartin und dem/der Vereinsjugendsprecher/in der kreisangehörigen Vereine,
 - b) dem/der von den Verbänden auf Kreisebene benannte/n Vertreter/in,
 - c) den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses.
- (2) Über Termin und Ort der Sportkreis-Jugendvollversammlung beschließt der jeweilige Sportkreis-Jugendausschuss. Die Sportkreis-Jugendvollversammlung tritt jedes Jahr im ersten Quartal zusammen.

 Alle drei Jahre mindestens sechs Wochen vor der Vollversammlung der Sportjugend Hessen. Sie sollte spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Sportkreistag stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die Sportkreis-Jugendvollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.

 Stimmberechtigt sind die oben aufgeführten drei Personen pro Verein und Verband bzw. deren bevollmächtigte Vertreter/innen mit je einer Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
- (3) Die Sportkreis-Jugendvollversammlung wählt jeweils alle drei Jahre
 - den Jugendwart und die Jugendwartin als gleichberechtigte Vorsitzende,
 - eine/n Jugendsprecher/in, der/die bei der Wahl unter 23 Jahre alt sein müssen,
 - Beisitzer/innen.
- (4) Weitere Aufgaben sind:
 - Entgegennahme eines Jugendausschussberichts
 - Beratung und Beschluss über die Verwendung der Jugendmittel
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Änderungen der Jugendordnung
 - Beratung über zukünftige Arbeitsschwerpunkte
 - Beschluss über Veranstaltungsplanungen im kommenden Jahr und über die Verwendung der dann zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 5 Sportkreis-Jugendausschuss

- a) Der Sportkreis-Jugendausschuss besteht aus
 - Jugendwart und Jugendwartin
 - Jugendsprecher/innen
 - Beisitzer/innen.

- b) Grundlage der Arbeit des Sportkreis-Jugendausschusses sind die unter § 2 formulierten Aufgaben, die Beschlüsse der Sportkreis-Jugendvollversammlung und die Satzung und Ordnungen des Sportkreises.
- c) Die Treffen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.
- d) In Absprache mit dem Jugendausschuss können weitere Personen oder Juniorteams konkrete, meist temporäre Projektvorhaben durchführen.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der stattfindenden Sportkreis-Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Sportkreis-Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Sportkreis-Jugendvollversammlung vom 20.März 2009 in Kraft.